



Stadt Bietigheim-Bissingen

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 37 Wahlbezirke eingeteilt:

01101	Rathaus Bietigheim - Ratssaal	Marktplatz 8
01102	Süddeutsche Gemeinschaft Bietigheim	Pforzheimer Straße 31
01103	KiTa Paul-Bühler-Straße	Paul-Bühler-Straße 25
01104	KiTa Lugstraße	Lugstraße 19
01105	Hillerschule	Hillerplatz 2
01106	KiTa Vorderer Weingartweg	Paul-Heidelbauer-Straße 12
01201	AOK- Die Gesundheitskasse	Im Aurain 1
01202	Kreissparkasse	Stuttgarter Straße 48
01203	Gemeindehaus St. Laurentius	Umlandplatz 1
01204	Schule im Sand	Friedrich-Ebert-Straße 16
01205	Siedlerheim im Sand	Friedrich-Ebert-Straße 66
01301	KiTa Fliederweg I	Fliederweg 10
01302	Jobcenter	Freiberger Straße 51
01303	KiTa Fliederweg II	Fliederweg 10
01304	KiTa Breslauer Straße	Breslauer Straße 11
01305	Schule im Buch	Breslauer Straße 5
01306	KiTa Allensteiner Straße	Allensteiner Straße 19
01307	Gustav-Schönleber-Schule	Weimarer Weg 33
01308	Bietigheimer Wohnbau	Berliner Straße 19
01309	Kinderhaus Buch	Gröninger Weg 8-10
01310	Ev. Gemeindezentrum Pauluskirche	Gröninger Weg 14
01401	Kinderhaus Mikado	Schwarzwaldstraße 26
01402	Berufsschulzentrum	Fischerpfad 10-12
01601	KiTa Kammgarnspinnerei	Kammgarnspinnerei 15
02101	KiTa Metterzimmern	Flattichstraße 14
02102	Schule Metterzimmern	Bietigheimer Straße 20
03101	Ludwig-Heyd-Schule	Jahnstraße 50
03102	KiTa Südstraße I	Südstraße 57
03103	KiTa Südstraße II	Südstraße 57
03109	Rathaus Bissingen, Foyer	Bahnhofstraße 1
03110	KiTa Entenäcker	Westendstraße 45
03203	KiTa im Leintal	Schubartstraße 16
03208	Kath. Gemeindezentrum	Hirtenstraße 18
03304	Waldschule	Panoramastraße 2
03305	Gemeindehaus Martin-Luther-Kirche	Panoramastraße 37
03307	KiTa Brunnenstraße	Brunnenstraße 35
04106	Kinderhaus Untermberg	Traminer Weg 23

Neues Wahllokal – bitte beachten!

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände

Briefwahl I	Lateinschule, Hauptstr. 61-63, 1. OG, Zi. 102 - 105
Briefwahl II	Marktplatz Arkaden, Kirchplatz 5, Zimmer 313 - 316
Briefwahl III	Rathaus Bietigheim, Marktplatz 8, 3.OG, Zi. 301 - 304
Briefwahl IV	Marktplatz Arkaden, Kirchplatz 5, 310 - 312
Briefwahl V	Rathaus Bissingen, Bahnhofstraße 1, 314-317
Briefwahl VI	Marktplatz Arkaden, Kirchplatz 5, Zimmer 208 - 210
Briefwahl VII	Rathaus Bissingen, Bahnhofstraße 1, Zimmer 110 + 111
Briefwahl VIII	Im Schloß, Hauptstraße 79, 341 + 343 + 345
Briefwahl IX	Marktplatz Arkaden, Kirchplatz 5, Zimmer 304 - 308
Briefwahl X	Lateinschule, Hauptstr. 61-63, 2. OG 201 - 204

treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in Bietigheim-Bissingen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im **Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach **Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einght. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bietigheim-Bissingen, 06.02.2025

Stadtverwaltung

Gez.

Kessing

Oberbürgermeister